



**Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 33 und 35 Absatz 1
Bundesbesoldungsgesetz und § 7 der Hamburgischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete an
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(HAW-Leistungsbezüge-Richtlinie)**

vom 25. November 2009

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundgehalt**
- § 3 Leistungsbezüge**
- § 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**
- § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**
- § 6 Funktions-Leistungsbezüge**
- § 7 Forschungs- und Lehrzulagen**
- § 8 Ruhegehaltfähigkeit**
- § 9 Übergangs- und Überleitungsregelungen für
Professorinnen und Professoren der C-Besoldung**
- § 10 Zuständigkeiten**
- § 11 Vertrauenskommission gemäß § 10 (2)**
- § 12 Hochschulweite Kommission gemäß § 10 (5)**
- § 13 Berichtswesen**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Gewährung, die Bemessung und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 35 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1803), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der Hamburgischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (HmbLBVO) vom 15.07.2008 (HmbGVBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung, für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate in den Ämtern W2 und W3 der Bundes- und Landesbesoldungsordnung W an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Grundgehalt

- (1) Stellen für Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Stellen für besondere, herausgehobene Aufgaben in der Hochschule können nach W3 ausgewiesen werden. Über die Beantragung bei der zuständigen Behörde auf Ausweisung einer W3-Stelle entscheidet das Präsidium.
- (2) Stellen für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums und die hauptamtlichen Dekaninnen bzw. Dekane sind nach W3 ausgewiesen.
- (3) Stellen für die hauptamtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind nach W2 ausgewiesen.

§ 3 Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können an Professorinnen und Professoren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, § 4) oder für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Leistungsbezüge für besondere Leistungen, § 5) vergeben werden.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Leistungsbezüge (Funktions-Leistungsbezüge, § 6) gewährt. Die Funktions-Leistungsbezüge können für Ämter nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.
- (3) Für die Leistungsbezüge gilt im Einzelfall als Obergrenze der Differenzbetrag zwischen den Grundgehältern W3 und B10.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbart werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W angepasst werden.
- (3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 sollen bei einem Ruf von einer anderen Hochschule im Inland oder einer internen Berufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Bei wiederholter Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet, versehen mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls, vergeben werden. Leistungsbezüge aus Anlass der Überleitung in die Besoldungsordnung W können nach Maßgabe des § 9 auch bei erstmaliger Vergabe unbefristet vergeben werden. Es wird zwischen Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen (§ 5 Absatz 2) und Leistungsbezügen für herausragende Leistungen (§ 5 Absatz 3) unterschieden.

(2) Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen

Nr. 1 Bemerkenswerte Leistungen sind besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über die Pflichtaufgaben einer Professorin bzw. eines Professors hinausgehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von öffentlichen oder privaten Drittmitteln, soweit daraus nicht eine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird.

Nr. 2 Befristete Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können in der Regel erstmalig frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der HAW Hamburg, ausnahmsweise bereits anlässlich einer Berufung, in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts gezahlt werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe können diese unbefristet, versehen mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls, vergeben werden. Weitere befristete Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können jeweils im Abstand von mindestens drei Jahren seit der letzten Gewährung eines Leistungsbezugs für bemerkenswerte Leistungen in Höhe von jeweils weiteren bis zu fünf vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts gezahlt werden. Über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen wird auf Antrag der Professorin bzw. des Professors entschieden. Anträge auf Gewährung eines jeweils erstmaligen befristeten Leistungsbezugs müssen spätestens bis zum 01.11. eines Jahres gestellt werden, um berücksichtigt zu werden. Anträge auf die wiederholte Vergabe und auf Entfristung eines laufenden befristeten Leistungsbezugs müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden.

Nr. 3 Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können auch als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung gewährt werden. Diese sollen eine Höhe von 2.500,- Euro nicht übersteigen.

(3) Leistungsbezüge für herausragende Leistungen

Nr. 1 Herausragende Leistungen sind deutlich über dem Durchschnitt liegende besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.

Nr. 2 Leistungsbezüge für herausragende Leistungen werden als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung jährlich in der Höhe zwischen 3.000,- und 10.000,- Euro gewährt.

- Nr. 3 Einmalzahlungen für herausragende Leistungen werden auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors oder auf Vorschlag von anderen Mitgliedern der Hochschule in einem jährlich stattfindenden hochschulweiten, fakultätsübergreifenden Wettbewerb vom Präsidium der Hochschule vergeben. Prämiert werden Anträge in der Regel bis zu der Anzahl, die am jeweils 02.05. eines Jahres zehn vom Hundert der Professorenschaft innerhalb der W-Besoldung entspricht. Sofern die herausragenden Leistungen mehrjährig andauern, ist es möglich, in jedem Jahr die Einmalzahlung zu beantragen. Es können nur Anträge oder Vorschläge auf Gewährung von Leistungsbezügen für herausragende Leistungen berücksichtigt werden, die spätestens bis zum 02.05. eines Jahres gestellt werden.
- (4) Ein Antrag oder Vorschlag auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen muss die einzelnen Leistungen substantiiert benennen, die von der Professorin bzw. dem Professor erbracht worden sind. Nur diese werden bei der Entscheidung über eine Gewährung berücksichtigt. Sämtliche Anträge und Vorschläge gem. Absatz 2 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 auf Gewährung und wiederholte Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind schriftlich in 5facher Ausfertigung bei der Hochschulverwaltung – Personalservice – einzureichen. Ein Antrag nach Absatz 2 Nr. 2 ist auf dem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung des Funktionsamtes gewährt
- Nr. 1 für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate,
- Nr. 2 für Professorinnen und Professoren der Hochschule, die neben ihrem Hauptamt als Fakultätsprodekanin bzw. als Fakultätsprodekan tätig sind.
- (2) Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 Absatz 1 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Diese Zulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin bzw. des Professors nicht überschreiten. Eine entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.
- (2) Wird eine Zulage nach Absatz 1 gewährt, darf das Einwerben der Drittmittel nicht mehr im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Das Präsidium kann befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklären.
- (2) Für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Erfüllen mehrere für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge die Voraussetzungen des Satzes 1, wird nur der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe berücksichtigt. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen nach Satz 1 zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind Leistungsbezüge nach Satz 1 nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

§ 9 Übergangs- und Überleitungsregelungen für Professorinnen und Professoren der C-Besoldung

- (1) Professorinnen und Professoren der C-Besoldung können auf Antrag gem. § 77 Absatz 2 Satz 2 BBesG in die W-Besoldung wechseln. Das Stellen eines solchen Antrags liegt im Interesse der HAW Hamburg.
- (2) Bei Anträgen auf Überleitung aus der Besoldungsgruppe C2 in die Besoldungsgruppe W2 können Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Diese Leistungsbezüge werden unbefristet vergeben. Anträge auf Gewährung von weiteren Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 können frühestens 3 Jahre nach dem Wechsel in die Besoldungsgruppe W2 gestellt werden. Weitere Leistungsbezüge können bei der erstmaligen Vergabe nur befristet vergeben werden. Die Teilnahme an den Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 ist sofort nach dem Wechsel in die Besoldungsgruppe W2 möglich.
- (3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C2, die jeweils am 01.08. eines Jahres mindestens fünf Dienstjahre seit ihrer Berufung an der HAW Hamburg absolviert haben, können anlässlich des Wechsels in die Besoldungsgruppe W2 beantragen, einer Leistungsüberprüfung unterzogen zu werden. Als Ergebnis dieser Überprüfung kann ein monatlicher Leistungsbezug für bemerkenswerte Leistungen in einer Höhe von bis zu 37,5 vom Hundert des W2-Grundgehalts festgesetzt werden. Das Präsidium legt
 - Höhe und
 - Befristung dieses Leistungsbezugs sowie
 - ein Datum, ab dem erstmals die Vergabe eines weiteren monatlichen Leistungsbezugs für bemerkenswerte Leistungen beantragt werden darf,

fest.

Soweit die gewährten Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen, werden diese

unbefristet gewährt. Anträge auf die wiederholte Vergabe und Entfristung der ggf. darüber hinausgehenden befristet gewährten Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen für einen unmittelbar anschließenden weiteren Zeitraum können frühestens 3 Monate vor und müssen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Befristung gestellt werden. Bei einer späteren Antragsstellung ist eine wiederholte befristete Vergabe der Leistungsbezüge erst ab dem 1. des auf die Antragsstellung folgenden nächsten Monats möglich. Die Teilnahme an den Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen als Einmalzahlung nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 ist sofort nach dem Wechsel in die Besoldungsgruppe W2 möglich. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

- (4) Bei Anträgen auf Überleitung aus der Besoldungsgruppe C3 in die Besoldungsgruppe W2 können Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Diese Leistungsbezüge werden unbefristet vergeben. Ein Antrag auf Gewährung von weiteren Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 (monatliche Zulage) kann erstmalig, abhängig von der in der C-Besoldung erreichten Dienstaltersstufe, gestellt werden bei erreichter

Nr. 1 Dienstaltersstufe 15 nach 6 Jahren,

Nr. 2 Dienstaltersstufe 14 nach 5 Jahren,

Nr. 3 Dienstaltersstufe 13 nach 4 Jahren,

Nr. 4 bis einschließlich Dienstaltersstufe 12 nach 3 Jahren,

nach dem Wechsel in die W-Besoldung. Die Vergabe der weiteren monatlichen Leistungsbezüge ist bei der erstmaligen Vergabe nur befristet möglich. Die Teilnahme an den Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen als Einmalzahlung nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 ist sofort möglich.

- (5) Die Anträge auf Wechsel in die W-Besoldung, auf Gewährung und wiederholte Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind bei der Hochschulverwaltung – Personalservice – einzureichen. Die Anträge können jederzeit gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 4 trifft das Präsidium. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Verhandlungen mit der Professorin bzw. dem Professor. Die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan kann an den Verhandlungen teilnehmen und Vorschläge zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen unterbreiten.
- (2) Die Entscheidung über die jeweils erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 (monatliche Zulage) trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors. Bei der Entscheidung wirkt auf Fakultätsebene eine Vertrauenskommission mit, die die geltend gemachten Leistungen für die Gewährung der Leistungsbezüge prüft. Die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan leitet den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit dem Vorschlag der Vertrauenskommission und einer eigenen Stellungnahme zur Entscheidung an das Prä-

sidium weiter. Bei einer wiederholten Vergabe von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 wirkt in der Regel nur die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan mit, die bzw. der den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit einer eigenen Stellungnahme an das Präsidium zur Entscheidung weiterleitet.

- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 trifft das Präsidium auf Vorschlag der Fakultätsdekanin bzw. des Fakultätsdekans oder auf Vorschlag eines Präsidiumsmitglieds im Einverständnis mit der Professorin bzw. des Professors.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung für herausragende Leistungen nach § 5 Absatz 3 trifft das Präsidium. Die Prüfung der Anträge bzw. Vorschläge wird durch eine hochschulweite Kommission wahrgenommen, die gegenüber dem Präsidium ein Vorschlagsrecht und Beratungsfunktion besitzt.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 - außer für die Mitglieder des Präsidiums selbst - trifft das Präsidium. Die Entscheidung über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge für die Mitglieder des Präsidiums trifft die für das Hochschulwesen zuständige Behörde; die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats ist zu hören.
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors.
- (7) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 9 (Überleitung in die Besoldungsordnung W) trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors. Bei einer wiederholten Vergabe von Leistungsbezügen nach § 9 Absatz 3 wirkt in der Regel nur die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan mit, die bzw. der den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit einer eigenen Stellungnahme an das Präsidium zur Entscheidung weiterleitet.

§ 11 Vertrauenskommission gemäß § 10 (2)

- (1) Der Vertrauenskommission gehören drei stimmberechtigte professorale Mitglieder gem. § 10 HmbHG an. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Mindestens ein Mitglied der Vertrauenskommission soll eine Professorin sein. Eine Fakultätsdekanin bzw. ein Fakultätsdekan darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Vertrauenskommission sein.
- (2) Die Vertrauenskommission ist beschlussfähig, wenn drei Stimmberechtigte anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß mit einer 14-tägigen Ladungsfrist von der Fakultätsdekanin bzw. dem Fakultätsdekan einberufen worden ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt drei Jahre. Sollte ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt ausscheiden, rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Freiwerdende Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterplätze werden gemäß Absatz 1 für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach gewählt.
- (4) Die bis zum 01.11. eines Jahres bei der Hochschulverwaltung – Personalservice - eingegangenen Anträge der Professorinnen bzw. Professoren werden von der Vertrauenskommission mit dem Ziel, die leistungsstärksten Professorinnen bzw. Professoren auszuwählen, bewertet. Die Vertrauenskommission erstellt einen Vorschlag für die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 durch Mehrheitsentscheidung. Dieser Vorschlag muss die Reihenfolge der

Leistungsbezugsempfängerinnen bzw. Leistungsbezugsempfänger sowie eine Begründung der Reihenfolge enthalten.

- (5) Soll über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen an ein Mitglied der Vertrauenskommission beraten werden, darf dieses nicht an der Entscheidung mitwirken. In diesem Fall wirkt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an der Vorschlagserstellung mit.

§ 12 Hochschulweite Kommission gemäß § 10 (5)

- (1) Die hochschulweite Kommission besteht ausschließlich aus professoralen Vertreterinnen und Vertretern. Dabei ist anders als bei § 11 Absatz 1 nicht auf die Gruppenzugehörigkeit gemäß § 10 HmbHG, sondern auf die Qualifikation als Professorin oder Professor abzustellen. Jede Fakultät stellt dabei ein ständiges Mitglied sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Mindestens ein Mitglied der Kommission soll eine Professorin sein. Die Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsdekaninnen bzw. Fakultätsdekanen vorgeschlagen und vom Präsidium ernannt. Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der hochschulweiten Kommission darf eine Fakultätsdekanin bzw. ein Fakultätsdekan, nicht hingegen ein Präsidiumsmitglied ernannt werden.
- (2) Die hochschulweite Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß mit einer 14-tägigen Ladungsfrist vom zuständigen Präsidiumsmitglied einberufen worden ist. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der hochschulweiten Kommission und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sollte ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt ausscheiden, rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Freiwerdende Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterplätze werden gemäß Absatz 1 für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach besetzt.
- (4) Die bis zum 02.05. eines Jahres bei der Hochschulverwaltung – Personalservice - eingegangenen Anträge oder Vorschläge werden innerhalb von acht Wochen von der hochschulweiten Kommission mit dem Ziel, die leistungsstärksten Professorinnen bzw. Professoren auszuwählen, bewertet. Über den zu erstellenden Vorschlag über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 5 Absatz 3 entscheidet die Kommission mehrheitlich. Bei einer Pattsituation ist dies entsprechend auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Die Kommission erstellt eine Vorschlagsliste, die die Reihenfolge der Platzierungen sowie die jeweilige Höhe der Leistungsbezüge für herausragende Leistungen aufweist und begründet. Sollte nach Ablauf der achtwöchigen Frist kein Votum der hochschulweiten Kommission vorliegen, entscheidet das Präsidium unabhängig davon über die Vergabe der Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 3.
- (5) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Berichtswesen

Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und den Hochschulsenat über die, den Professorinnen und Professoren in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge in jährlichen Abständen. Das Präsidium unterrichtet die für das Hochschulwesen zuständige Behörde über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 33 und 35 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz und § 7 der Hamburgischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. August 2005, zuletzt geändert am 15. Februar 2007 (HA 05/2007 S.3) tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.